

**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**  
**BUNDESMINISTER**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

II-8282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 14. 7. 1989  
 1011, Stubenring 1

z1.10.930/55-IA10/89

3776 IAB

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wabl und  
 Freunde, Nr. 3860/J vom 1. Juni 1989  
 betreffend Ölverseuchung des Zeller Sees  
 und des Grundwassers in Zell am See

1989-07-18

zu 3860/J

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf Pöder

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde, haben am 1. Juni 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3860/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Dienststellen tragen die Verantwortung der Verschleppung der dringend gebotenen Sanierung seit 1981 und welche dienstrechlichen Schritte werden gegen die verantwortlichen Organe unternommen ?
2. Werden Sie eine lückenlose Darstellung des Schriftverkehrs zwischen den zuständigen Behörden bzw. deren Organen und der ÖBB in dieser Angelegenheit seit 1981 den unterfertigten Abgeordneten zur Verfügung stellen ?"

Wenn nein, warum nicht ?

- 2 -

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde wurde mit dieser Angelegenheit nur im Zuge der Vorfinanzierung der angeordneten Notstandspolizeilichen Maßnahmen befaßt. Die Abwicklungen der Zahlungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgte ohne Verzug. Über allfällige dienstrechte Schritte im Sinne Ihrer Anfrage kann seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mangels Zuständigkeit keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 2:

Der von Ihnen zitierte Schriftverkehr liegt im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht auf. Wie bereits erwähnt, ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in dieser Angelegenheit nur auf Grund der Gesetzesbestimmung des § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung Notstandspolizeilicher Maßnahmen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit den österreichischen Bundesbahnen in dieser Angelegenheit nie einen derartigen Schriftwechsel geführt.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3284/J vom 22. Februar 1989 der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Freunde betreffend Ölskandal Saalfelden.

Der Bundesminister:

